

Anlage 10

Tabelle: Gesamtübersicht der, im Rahmen der Voruntersuchung Teil II angewandten harten und weichen Kriterien sowie deren zugehörige Abstände (3 Seiten)

Ausschlussgebiete

Sogenannte harte Tabuzonen sind diejenigen Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Diese Flächen sind von vorneherein auszusondern und im weiteren Planungsverfahren von einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Im Folgenden sind die harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete) für die Samtgemeinde Bardowick mit den gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen aufgelistet. Sie entsprechen den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg.

Kriterium	Abstand in m	Begründung / Rechtsgrundlage
Ausschlusskriterium Flächen für Siedlung		
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung; Wohngebiete nach BauNVO, FNP (§§ 30, 34 BauGB)	400	§ 5 BImSchG i.V. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. „optisch bedrängende Wirkung“
Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	400	§ 5 BImSchG i.V. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. „optisch bedrängende Wirkung“
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200	§ 5 BImSchG i.V. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindliche Lärmkonzepte
SO Wochenendhaus-, Ferienhaus-Campingplatzgebiete lt. FNP bzw. B-Plan	400	§ 5 BImSchG i.V. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. „optisch bedrängende Wirkung“
Ausschlusskriterium Flächen für Verkehr und Versorgung		
Bundesautobahn	40	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
(Bundes-,) Kreis- und Landstraßen	20	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
Bahnlinien	20	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	20	
Unterirdische Versorgungsleitungen / Erdgasleitungen	20	
Versorgungsflächen; Kläranlagen; Biogasanlagen	20	

Ausschlusskriterium Flächen für Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	Gebietsfläche	§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erforderlich sein
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	Gebietsfläche	Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011; Verbot bauliche Anlagen zu errichten
Ausschlusskriterium Sonstiges		
Fließgewässer 1. Ordnung	50	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG

Abwägungsgebiete

Sogenannte weiche Tabuzonen sind diejenigen Flächen, die vom Planungsträger in einem weiteren Arbeitsschritt ausgeschlossen werden können. Sie umfassen solche Flächen, die nach den planerischen Zielsetzungen des Planungsträgers für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen. Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus. Eine Begründung zur Notwendigkeit und zur Bestimmbarkeit der ausgeschlossenen Flächen ist erforderlich. Die weichen Tabuzonen werden anschließend im weiteren Planungsverfahren ebenfalls nicht weiter einbezogen.

Im Folgenden sind die weichen Tabuzonen (Abwägungsgebiete) für die Samtgemeinde Bardowick mit den jeweiligen Abstandsflächen aufgelistet. Sie entsprechen weitestgehend den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg.

Kriterium	Abstand in m	Begründung / Rechtsgrundlage
Abwägungskriterium Flächen für Siedlung		
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung; Wohngebiete nach BauNVO, FNP (§§ 30, 34 BauGB)	Insgesamt 1000	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Insgesamt 500	TA Lärm + Sicherheitszuschlag/vorsorgeorientiert
Dorf-/Kern-/Mischgebiete, gemischte Bauflächen u. Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	Insgesamt 800	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	Insgesamt 200	Kipphöhe
SO Wochenendhaus-, Ferienhaus-Campingplatzgebiete lt. FNP bzw. B-Plan	Insgesamt 800	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Grünanlagen / Grünflächen - Sport	200	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	0	
Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte	Intensiverholung: Abstand Einzelfallbetrachtung Landschaftsgebundene Erholung:	Kipphöhe TA Lärm

	300	
Abwägungskriterium Flächen für Verkehr und Versorgung		
Bundesautobahn	Insgesamt 80	
(Bundes-,) Kreis- und Landstraßen	Insgesamt 40 (Mindestabstand bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf, ansonsten Abstand 1,5(Nabenhöhe + Rotordurchmesser))	Kipphöhe
Bahnlinien	Elektrifiziert: Rotordurchmesser (Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facher Rotordurchmesser) nicht elektrifiziert: 40	Kipphöhe
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Rotordurchmesser (Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facher Rotordurchmesser)	Kipphöhe
Unterirdische Versorgungsleitungen / Erdgasleitungen	Abstand Einzelfallbetrachtung	Sicherheit von Leitungsnetzen (vorsorgeorientiert)
Versorgungsflächen; Kläranlagen; Biogasanlagen	Insgesamt 200	Kipphöhe
Abwägungskriterium Flächen für Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete gemäß § 24 BNatSchG	Gebietsfläche	Bauverbote der Verordnungen
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	Gebietsfläche	Verbot bauliche Anlagen zu errichten (Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011)
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft	100	
§ 30 Biotop	0	Schutzzweck
Gemeldetes Flora-Fauna-Habitat	Abstand Einzelfallbetrachtung	Schutzzweck
Brutvogelgebiete - Nationaler, landesweiter, regionaler Bedeutung - Lokaler Bedeutung	≥ 1200 ≥ 500	Beeinträchtigungserheblichkeit Abstand entsprechend gebietsspezifischer Empfindlichkeit
historische Wälder	100	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr, vorsorgeorientierter Schutz der Waldränder
Naturdenkmäler	Abstand Einzelfallbetrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i.H. auf Erlebbarkeit
NSG-würdige Gebiete entsprechend dem Landschaftsrahmenplan	Gebietsfläche	Abstand entsprechend gebiets- oder schutzspezifischer Empfindlichkeit
LSG-würdige Gebiete entsprechend dem Landschaftsrahmenplan	Gebietsfläche	Abstand entsprechend gebiets- oder schutzspezifischer Empfindlichkeit
Abwägungskriterium Sonstiges		
Fließgewässer 1. Ordnung	Insgesamt 150	Gewässerverunreinigung
Bodenabbaugebiete	30	Sicherheit
Rohstoffsicherungsgebiete / Sperrgebiete	30	Sicherheit
Kulturelle Sachgüter	Abstand Einzelfallbetrachtung	Optische Beeinträchtigung
Gesetzliche und natürliche Überschwemmungsgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung	